

14. 1. Über den Begriff der „Repräsentanz“.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann bei der Schadensversicherung eine andere als die im Versicherungsvertrag als Versicherter bezeichnete Person neben dieser oder an ihrer Stelle als Versicherter angesehen werden?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BZG. — §§ 1, 61. BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. vom 15. Oktober 1935 i. S. Ehefrau R. (Pl.) w. Landesbrandkasse der Provinz Schleswig-Holstein (Bekl.). VII 78/35.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war Eigentümerin eines mit Wohnhaus und Stallgebäude bebauten Grundstücks in der Nähe des Dorfes D. in S. Dieses Grundstück und die darin befindliche Fahrnis war bei der Beklagten gegen Brandschaden versichert und zwar das Wohnhaus mit 7220 RM., das Stallgebäude mit 910 RM., die Fahrnis mit 10000 RM. Die mehreren Verträge, durch welche die Versicherungen zustande gekommen waren, sind vom Ehemann der Klägerin R. für diese unterzeichnet worden. Über die Eigentumsverhältnisse an der Fahrnis hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

In der Nacht vom 17./18. März 1933 brannten die Gebäude vollständig nieder; auch die darin befindliche Fahrnis ist zum größten Teil verbrannt. Der Ehemann R. wurde alsbald unter dem Verdacht der Brandstiftung verhaftet; es wurde auch die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn durchgeführt und Anklage zum Schwurgericht erhoben. Er wurde aber von der Strafkammer des Land-

gerichts R. aus dem Grunde des mangelnden Beweises außer Berfolgung gesetzt.

Die Klägerin erhielt am 25. August 1933 von der Beklagten die auf 6200 RM. festgesetzte Fahrnisentschädigung ausgezahlt. Die Beklagte verweigerte aber die Auszahlung der Entschädigung für den Gebäudebrandschaden, weil der Ehemann der Klägerin den Brand mit deren Wissen und Willen angelegt habe.

Die Klägerin erhob fristgemäß Klage auf Feststellung, daß ihr die Beklagte den durch den Brand erwachsenen Gebäudeschaden zu ersetzen, und weiter darauf, daß sie kein Recht auf Rückzahlung der bereits bezahlten Fahrnisentschädigungssumme habe. Die Beklagte trat der Klage entgegen und erhob Widerklage auf Rückzahlung der Fahrnisentschädigung nebst Zinsen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Sie haben angenommen, daß der Ehemann der Klägerin den Brand gelegt habe; daß diese davon gewußt habe und damit einverstanden gewesen sei, haben sie nicht festgestellt. Sie haben aber den Ehemann nach den besonderen Umständen für den Repräsentanten der Klägerin erachtet, so daß sie die von ihrem Manne vorsätzlich bewirkte Herbeiführung des Versicherungsfalles gegen sich gelten lassen müsse. Auf Grund des § 61 BGB. und des § 15 Nr. 1 ihrer Allg. Versicherungsbedingungen sei deshalb die Beklagte von der Leistungspflicht befreit worden.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht, ohne dies ausdrücklich festzustellen, ersichtlich davon aus, daß die Klägerin Versicherungsnehmerin und nach dem Wortsinne des Vertrags auch Versicherte gewesen sei und daß ihr Ehemann den Versicherungsvertrag nur als ihr Vertreter abgeschlossen habe. Damit stehen die von der Revisionsbeklagten dem Revisionsgericht vorgelegten Urkunden in Einklang. Gegen die Annahme, daß das Berufungsgericht diese Feststellung getroffen habe, ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht von keiner Partei Widerspruch erhoben worden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht, soweit rechtliche Ausführungen des Urteils bekämpft werden, ausschließlich auf

der Erwägung, der Ehemann der Klägerin sei ihr Repräsentant in dem Sinn gewesen, wie er durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere durch die in RGZ. Bd. 37 S. 150, Bd. 51 S. 20, Bd. 83 S. 43, Bd. 117 S. 327, Bd. 135 S. 370, ferner bei Gruch. Bd. 47 S. 991, in WarnRspr. 1929 Nr. 70, Nr. 188 und in J.N. f. Pers. 1934 S. 360 abgedruckten Urteile festgelegt worden ist. Daß die Ehefrau von dem Plane ihres Mannes, das Gebäude und die Fahrnis in Brand zu stecken, gewußt und dessen Ausführung gebilligt habe, stellt das Berufungsgericht nicht fest; es ist deshalb für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Die Repräsentanten-Eigenschaft des Ehemannes entnimmt das Berufungsgericht einer Anzahl von tatsächlichen Umständen, die es feststellt. Schon nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1374 BGB.) sei der Ehemann auf Grund des zwischen ihm und der Klägerin bestehenden gesetzlichen Güterstandes zur Verwaltung der versicherten Gegenstände nach seinem eigenen Ermessen befugt gewesen; die Klägerin habe ihm auch ihre Vertretung als Hauseigentümerin in vollem Umfange überlassen, insbesondere auch gegenüber der Beklagten. Er habe auch — in Ausübung dieser Vertretung, wie das Berufungsgericht offenbar sagen will, — die Versicherungsverträge mit der Beklagten unterzeichnet. Die Eintragung der Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks sei nur erfolgt, weil der Mann das Grundstück vor etwaiger Inanspruchnahme durch seine Kinder aus erster Ehe haben schützen wollen. Die Klägerin habe zu den Erwerbskosten des Grundstücks nur den kleineren Teil (1000 RM. von 4500 RM.) beigetragen. Sie habe ihren Mann im weitesten Umfang wie einen Eigentümer über das Grundstück selbständig schalten und walten lassen. Er habe die Verkaufsverhandlungen geführt, habe Ausbesserungen ausführen lassen und sei im Einverständnis mit der Klägerin nach außen hin wie ein Eigentümer aufgetreten. Auch im Innenverhältnis habe die Klägerin ihren Mann wirtschaftlich als den Eigentümer angesehen und gewähren lassen.

Diese Feststellungen reichen aber, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, nicht aus, die Repräsentanten-Eigenschaft des Mannes zu begründen. Dieser von der Rechtsprechung aus den Bedürfnissen des Versicherungswesens heraus geschaffene Begriff muß stark eingeschränkt werden. Die Rechtsprechung hat ihn auch

stets beschränkt auf Fälle, in denen ein Geschäftsbetrieb, mindestens ein Geschäftsbereich von einiger Bedeutung, auf den sich das Versicherungsverhältnis bezieht, vorlag, innerhalb dessen ein anderer an der Stelle des Versicherungsnehmers stand. Danach müssen Verhältnisse vorliegen, die den klaren Schluß darauf gestatten, daß der Versicherungsnehmer nicht selbst jene Geschäfte wahrnehmen konnte oder wollte, in denen ihm das nach Lage der Dinge auch billigerweise nicht zugemutet werden konnte, Fälle also, in denen ein gewisses Bedürfnis nach jener „Repräsentanz“ bestand und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch jenem Bedürfnis entsprechend sich gestaltet hatten.

Diese Voraussetzungen, die allerdings — wie zugegeben werden muß — der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht so klar zu entnehmen sind, wie das hier ausgesprochen wird, die aber doch stets in den Fällen gegeben waren, in denen die „Repräsentanz“ bejaht wurde, fehlen im vorliegenden Falle.

Die Verwaltung eines so kleinen Anwesens (vgl. den oben erwähnten, vom Berufungsgericht festgestellten Erwerbsspreis), wie es hier den Gegenstand des Versicherungsvertrags bildete, und der dazugehörigen Fahrnis kann als Geschäftsbereich im vorstehend erörterten Sinn nicht angesehen werden. Ein Bedürfnis dafür, daß die Ehefrau, mag sie auch mehr oder weniger häufig verreist gewesen sein, sich von ihrem Ehemann in dem „Geschäftsbereich“ vertreten ließ, bestand nicht. Die wenigen Geschäfte, die, insbesondere auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht, zu erledigen gewesen sein können, konnten an sich ohne weiteres von der Klägerin erledigt werden. Die Stellung, die dem Manne gemäß § 1374 BGB. eingeräumt war, berechnete ihn zwar zweifellos zu deren Erledigung; und diese war ihm auch außerdem nach der Feststellung des Berufungsgerichts von der Ehefrau übertragen worden. Aber damit war nicht ein Geschäftsbereich (geschweige denn ein Betrieb) geschaffen, auf den sich das Versicherungsverhältnis bezog und innerhalb dessen der Mann an Stelle der Frau hätte stehen können. Es kann sich vielmehr immer nur um vereinzelt, in verhältnismäßig größeren Zwischenräumen sich ergebende Entschlüsse und Maßnahmen gehandelt haben, nicht um einen zusammenhängenden Kreis von Geschäften, aus dem sich etwas wie eine laufende Verwaltung oder sonstige Vertretungstätigkeit für den Eigentümer hätte

ergeben können und auf den sich das Versicherungsverhältnis bezogen hätte. Was die Fahrlässigkeit betrifft, so fehlen insoweit Feststellungen überhaupt, aus denen sich ergeben würde, daß der Mann in einem Geschäftsbereich von gewissem nicht ganz unbedeutendem Umfang an der Stelle der Versicherungsnehmerin gestanden hätte. Der Ehemann kann deshalb im vorliegenden Falle nicht als Repräsentant der Klägerin angesehen werden. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß er den Brand gelegt hat, kann daher aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht zur Anwendung des § 61 BGB. und der Bestimmung in § 15 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten führen. Das angefochtene Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung.

Zwar scheinen mindestens in Ansehung eines Teils des versicherten Interesses Rechtsgründe vorhanden zu sein, aus denen die Beklagte insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist; doch gestatten die bisherigen tatsächlichen Feststellungen dem Revisionsgerichte nicht, in der Sache selbst zu entscheiden, vielmehr ist eine weitere Aufklärung nach den im folgenden zu erörternden rechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Wie der Senat in dem in RGZ. Bd. 145 S. 384 [387 oben] abgedruckten Urteil ausgesprochen hat, handelt es sich bei der gesamten Schadensversicherung um eine Interessenversicherung, d. h.: Gegenstand der Schadensversicherung ist nicht die versicherte Sache, sondern das versicherte Interesse, und dieses wieder besteht in dem objektiven Wert einer Beziehung zwischen einer Person und einer Sache, insofern sie durch den Gefahrenbereich, auf den sich die betreffende Versicherung bezieht, gefährdet ist. Diese Art von Beziehung braucht sich keineswegs gerade auf das Eigentum an der versicherten Sache zu stützen; auch das ist in dem vorhin genannten Urteile erörtert. Inhaber dieser Beziehung kann naturgemäß an Stelle oder neben der im Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer oder als Versicherter bezeichneten Person ein anderer sein. Dieser ist dann zwar nicht förmlich, aber in Wirklichkeit (auch) Versicherter im Sinn derjenigen Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die, wie das hier in § 15 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten geschehen ist, den § 61 BGB. in zulässiger Weise auf den Fall erweitern, daß „der Versicherte“ den Versicherungsfall vorzüglich oder durch grobe Fahrlässigkeit

herbeiführt. Zu demselben Ergebnis würde man übrigens, soweit vorfälliges Handeln in Frage kommt, auch ohne solche ausdrückliche Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch die Anwendung des § 242 BGB. gelangen müssen, wie das schon in dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juni 1927, abgedr. RGZ. Bd. 117 S. 327 (S. 331 unten), ausgesprochen worden ist. Aus der Anwendung solcher Grundsätze ergibt sich die Notwendigkeit, an Hand des Vertragsinhalts zu untersuchen, inwieweit der Ehemann der Klägerin in diesem Sinne als Versicherter anzusehen ist. Die Satzung der Beklagten ergibt (§ 1 Nr. 2), daß ihr Geschäftsbetrieb nicht, wie es nach der Benennung der Beklagten den Anschein haben möchte, auf die Provinz Schleswig-Holstein beschränkt ist, daß er sich vielmehr darüber hinaus erstreckt. Deshalb und weil es sich mithin bei den Allgemeinen Bedingungen der Beklagten um sogenannte typische Bedingungen handelt, deren Auslegung verschiedenen Berufungsgerichten obliegen kann, ist das Revisionsgericht befugt, diese Bedingungen selbst frei auszulegen (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 117). Die Auslegung ergibt, daß sie in § 15 Nr. 1 den Begriff des Versicherten in dem erörterten weiteren Sinne auffassen und ihn nicht auf die im Versicherungsvertrag als versichert bezeichnete Person beschränken wollen. Das entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, insbesondere der darin getroffenen Erweiterung der Anwendung des § 61 des Gesetzes.

Das Berufungsgericht gibt nun wohl gewisse Anhaltspunkte für diese Untersuchung, aber es trifft keine Feststellungen, die dem erkennenden Senat die eigene Entscheidung ermöglichen würden. Es stellt fest, in welchem Verhältnis die Ehegatten an dem Erwerbspreise des Grundstücks mit Gebäude beteiligt waren. Es führt an, daß die Ehefrau nur wegen des zu fürchtenden Zugriffs der ersten ehelichen Kinder des Mannes als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden sei. Ob sie aber sonst neben dem Manne und in welcher Rechtsform (Eigentum nach Bruchteilen und zu welchem Anteil) eingetragen worden wäre, ist nicht ersichtlich. Über die Eigentumsverhältnisse oder sonstige für die Bemessung des versicherten Interesses beider Ehegatten bedeutsame Umstände hinsichtlich der Fahrnis fehlen Feststellungen und Anhaltspunkte. In dieser Hinsicht wäre es Sache der Klägerin, geltend zu machen und im Bestreitungsfall nachzuweisen, wie weit ihr versichertes Interesse

reicht. Das Berufungsgericht wird also nach den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkten zu untersuchen haben, inwieweit nur der Ehemann der Klägerin als der wahre wirtschaftlich Versicherte in Betracht kommt. Insoweit würde die Beklagte durch sein vom Berufungsgericht festgestelltes vorsätzliches Herbeiführen des Versicherungsfalles gemäß § 15 Nr. 1 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sein.